

der Schuldprüfung erschwert es, den Inhalt und Grad der Schuld richtig zu erfassen. Das kann zu einer fehlerhaften Gesamteinschätzung der Tat und zur unrichtigen Anwendung mildernder Umstände führen.

Die wesentlichsten Faktoren für die graduelle Abstufung der Schuld im Einzelfall sind die Motive und Ziele des Täters, die Intensität des verbrecherischen Willens, die konkrete Situation des Handelns und die Einstellung, aus der heraus der Täter handelte. Diese tatbezogenen subjektiven Umstände (Schuld Tatsachen) erhöhen oder vermindern den Grad der Schuld und beeinflussen damit die Tatschwere. Dagegen lassen solche Umstände, die das äußere Tatgeschehen und das Verhalten des Täters vor und nach der Tat kennzeichnen, zwar keine unmittelbaren Schlußfolgerungen auf die Schwere der Schuld zu; sie können jedoch über das Vorliegen und die Qualität der Schuld Tatsachen Aufschluß geben.

Bei den Sexualdelikten hat der Täter, da er vorsätzlich handelt, in jedem Fall die Sozial Widrigkeit seiner Handlung gekannt. Seine Schuld besteht demnach in einer bewußten Negierung der für die normalen Beziehungen zwischen den Geschlechtern oder zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexuellen Angriffen geltenden strafrechtlichen Verhaltensregeln. Dieser allgemeine Hinweis auf den Grad der Schuld muß an Hand der Schuld Tatsachen weiter konkretisiert werden.

Die Feststellung der Motive gibt im allgemeinen bei den Sexualdelikten wenig Anhaltspunkte für eine Schuuldifferenzierung, da sie entsprechend dem Wesen dieser Delikte stets auf sexuelle Erregung oder Befriedigung gerichtet sind. Trotzdem wird aber z. B. das Motiv der sexuellen Neugierde bei einem unerfahrenen jungen Menschen anders zu bewerten sein als das Motiv, das in einer hemmungslosen geschlechtlichen Befriedigung besteht.

Aus der Zielsetzung des Täters ergeben sich zumeist deutlichere Hinweise für die Einschätzung des Schuldgrades. So ist z. B. bedeutsam, ob der Täter von vornherein die Absicht hatte, mit einem Kind Geschlechtsverkehr auszuüben, oder ob er nur einfache körperliche Berührungen bzw. sexuelle Handlungen ohne jede körperliche Einwirkung gewollt hat. Außerdem sind die Umstände, die die Intensität des verbrecherischen Willens charakterisieren, in die Schuldprüfung einzubeziehen.

Da Art und Schwere der Tat vom Willensentschluß mit erfaßt sind, können grundsätzlich aus der objektiven Tatschwere Rückschlüsse auf den Grad der Willensintensität gezogen werden. Dabei muß aber jede schematische Betrachtungsweise vermieden werden.

So weist z. B. die Durchführung einer Sexualstraftat nach vorbedachter Planung, auch wenn die objektive Tatschwere nicht erheblich ist, eine so hohe Intensität des verbrecherischen Willens auf, daß durch diese sub-

jektive Komponente die Tatschwere insgesamt einen mildernde Umstände gewöhnlich ausschließenden Grad erreicht.

Bei vielen Sexualstraftaten fehlt jedoch das Moment der Vorbedachtheit und überlegten Planung. Sie sind vielmehr Ausdruck einer spontanen, situationsbedingten Entschlußfassung und Handlungsweise. Diese Handlungen können in Einzelfällen einen geringeren Schuldgrad aufweisen und — sofern die objektiven Tat Umstände dies zulassen — zur Anwendung mildernder Umstände führen.

Bei der Schuldprüfung ist davon auszugehen, daß der Tat, deren Begehungsweise eine besonders krasse Mißachtung der Würde des Menschen erkennen läßt, eine subjektive Einstellung des Täters zugrunde liegt, die in einer ausgesprochenen Negierung der sittlichen Regeln und damit der sozialen Anforderungen der Gesellschaft besteht. Der in diesen Fällen erkennbare hohe Grad der Schuld schließt mildernde Umstände aus.

Im Beschluß des Obersten Gerichts zu Fragen der Gewaltverbrechen wird an einem Verfahren des Kreisgerichts Rochlitz dargelegt, daß unter Beachtung des objektiven Tatgeschehens auch solche Umstände wie das bisherige positive Verhalten des Täters gegenüber Frauen und Mädchen die Anwendung mildernder Umstände rechtfertigen können. Demgegenüber lehnte das Kreisgericht Altenburg zutreffend in einer Strafsache das Vorliegen mildernder Umstände auf Grund der gesamten Tateinstellung des Täters ab. Dieser hatte sich unter Alkoholeinfluß dreimal vor spielenden Kindern entblößt. Das Verfahren ergab, daß der Alkoholmißbrauch des Täters zu moralischer Haltlosigkeit und zur Beeinträchtigung des ehelichen Sexuallebens geführt hatte. Er war wegen Unzucht mit Kindern und wegen versuchter Notzucht vorbestraft, ohne daß er daraus Lehren für eine Änderung seines Verhaltens gezogen hätte.

Dieses Beispiel zeigt, daß der sich in einer grundsätzlich negierenden Einstellung des Täters ausdrückende Schuldgrad trotz geringer objektiver Tatschwere mildernde Umstände ausschließen mußte.

Abschließend sei nochmals darauf hingewiesen, daß sich der Grad der Schuld u. E. nicht aus dem Verhalten des Täters vor der Tat ergibt. Maßstab für den Grad der Schuld ist allein das Ausmaß der Negierung der sozialen Anforderungen durch die Tat. Die Umstände im sonstigen Verhalten des Täters können die Schuld weder erschweren noch vermindern. Sie sind jedoch als Beweistatsachen zu beachten, sofern sie über das Vorliegen bestimmter Schuld Tatsachen — wie vor allem über die Einstellung, aus der heraus die Tat begangen wurde — Aufschluß geben. Das Vorleben des Täters kann demnach nur eine mittelbare Erkenntnisquelle für das Vorliegen subjektiver, tatbezogener Umstände sein.

*Dr. GEORG MÜNZER, Justitiar des Ministeriums für Kultur*

## **Der Schutz von Werken der Literatur und Kunst nach der Stockholmer Fassung der RBU**

Vom 11. Juni bis 14. Juli 1967 tagte in Stockholm die Diplomatische Konferenz über Fragen des geistigen Eigentums.<sup>1</sup> Eines ihrer Ergebnisse ist die am 14. Juli

1967 Unterzeichnete neue Fassung der Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst vom 9. September 1886 (RGI. 1887 S. 493).

Diese Konvention erlebte bereits verschiedene Revisionen: 1908 in Berlin, 1928 in Rom und 1948 in Brüssel. Die Mitglieder der Revidierten Berner Übereinkunft (RBÜ) — zur Zeit fast 60 Staaten — bilden einen

<sup>1</sup> Vgl. Fellhauer / Winkelbauer, „Die Stockholmer Diplomatikkonferenz und die Bestrebungen zur Schaffung einer internationalen Organisation für geistiges Eigentum“ (IPO)“, Staat und Recht 1967, Heft 2, S. 270 ff.; dieselben, „Die Internationale Organisation für geistiges Eigentum (IPO) und das Universalitätsprinzip“, Deutsche Außenpolitik 1967, Heft 3, S. 343 ff.; dieselben, „Die Stockholmer Diplomatikkonferenz und die Pläne zur Umgestaltung des internationalen Systems zum Schutze

des geistigen Eigentums“, der neuerer 1967, Heft 3, S. 144 ff., und Heft 4, S. 196 ff.; Staat, „Film- und Fernsehwerke und die bevorstehende Revision der RBÜ“, NJ 1967 S. 305 ff.